

– **Lebius gegen May.** Die von dem Redakteur Lebius kürzlich in einer seiner Berichtigungen aufgestellte Behauptung, daß der Kgl. Sächs. Notar Dr. Dierks in Hohenstein seine Amtsbefugnis insofern überschritten habe, als er die Eheleute Krügel eidlich vernahm, ist, wie uns von berufener Seite mitgeteilt wird, als juristisch unhaltbar zu bezeichnen. Nach § 38 des Sächsischen Ausführungsgesetzes vom 15. Juni 1900 darf ein Notar zur Wahrnehmung von Rechten im **A u s l a n d e** die Beeidigung eines außerhalb eines behördlichen Verfahrens vernommenen Zeugen vornehmen. Da Lebius in Charlottenburg, also in Preußen wohnt, kommt letzteres gegenüber Sachsen, welches im Sinne einer Reichsgerichtsentscheidung als „Ausland“ anzusehen ist, in Betracht. Der Notar Dr. Dierks hat demnach im Rahmen seiner Befugnis gehandelt. Im übrigen hat Dr. Dierks selbst erklärt, daß er, wenn die Glaubwürdigkeit der Krügelschen Eheleute angegriffen werden würde, als Zeuge bekunden würde, daß diese einen glaubwürdigen Eindruck gemacht hätten, der dem Gedanken einer Beeinflussung vonseiten Mays ausschließt.

---

Aus: Deutsche Tageszeitung, Berlin. 02.09.1910.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, November 2018